

der Unfallfolgen) könnten mit den Kürzungsmöglichkeiten der Invalidenrente und Integritätsentschädigung oder über die Adäquanz verhindert werden. Mit der Angleichung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an die gesetzgeberischen Absichten, würde sich dann auch die Frage erübrigen, ob die Praxis zum «status quo ante vel sine» ins Haftpflichtrecht übertragen werden müsste, weil diese aufzugeben wäre. Somit könnten «zwei Fliegen mit einer Klappe» geschlagen werden.

Neuere Urteile im Spannungsfeld von Kausalität und Solidarität

Barbara Klett / Mike Schumacher*

I. Einleitung

In der Lehre wird die Kausalität als Hauptproblem der Haftung mehrerer Personen angesehen.¹ Folglich ist in diesem der Kausalität gewidmeten Forum auf die entsprechende, vieldiskutierte Problematik einzugehen. Mit Hinweis darauf, dass diese Thematik vor noch nicht allzu langer Zeit, in der Ausgabe 1/2018 dieses Heftes, bereits Gegenstand eines eigenen Forums mit einschlägigen und beachtenswerten Beiträgen² gewesen ist, widmen sich die Autoren als Anknüpfung daran der seither dazu ergangenen Rechtsprechung (III.). Ein vorangestelltes (stark vereinfachtes) Ablaufschema soll die Terminologie in Erinnerung rufen und die grundlegenden Fragen grafisch darstellen (II.).

II. Begriffliches

Bei der Haftung mehrerer Personen sind vielfältige Kausalverläufe denkbar.³ Umso schwieriger ist es, dass das Gesetz einzig im Falle der gemeinsamen Verursachung i.S.v. Art. 50 Abs. 1 OR Hilfestellung anbietet, indem es – ungeachtet des eigenen Kausalitätsbeitrags – eine solidarische Haftung anordnet.⁴ In diesen Fällen *echter* Solidarität⁵ kommt Art. 50 Abs. 1 OR damit eine haftungsbegründende Funktion zu.⁶ Diese fehlt im Gegensatz dazu bei der *unechten* Solidarität⁷ nach Art. 51 OR, weshalb die Regeln der Kausalität respektiert werden müssen.⁸ Die sich stellenden Fragen lassen sich – stark vereinfacht und ausgehend von den in der Standardliteratur wiedergegebenen Auffassungen⁹ – wie auf der folgenden Seite gezeigt grafisch abbilden.

III. Ausgewählte Urteile

A. Unechte Solidarität: Beschränkung der Haftung auf eigene Verantwortlichkeit (BGE 145 III 460)

Im Jahr 2019 hatte das Bundesgericht darüber zu entscheiden, ob zwei eingeklagte Haftpflichtversicherer eine passive Streitgenossenschaft bilden und folglich auch die örtliche Zuständigkeit für den zweiten Haftpflichtversicherer gegeben war, obschon es sich um zwei verschiedene, drei Jahre auseinanderliegende Unfälle handelte. Das Bundesgericht schützte die Meinung der Vorinstanz, dass eine solidarische Haftung im Sinne von Art. 60 SVG nur dann besteht, wenn mehrere Unfallverursacher an *einem* Unfallereignis beteiligt sind. Dieser Artikel ordnet keine solidarische Haftung bei mehreren Unfällen an.¹⁰ Auch eine auf Art. 50 Abs. 1 OR gestützte echte Solidarität hat das Bundesgericht verneint, da die Schädiger der Unfälle, die sich im Jahr 2005 und 2008 ereignet haben, nach der konstanten Rechtsprechung zumindest Kenntnis vom jeweils anderen Tatbeitrag haben müssten, um eine solidarische Haftung zu begründen.¹¹

Betreffend die unechte Solidarität hält das Bundesgericht fest, dass die «*Verantwortlichkeit eines jeden Solidarschuldners durch die Reichweite der ihn selbst treffenden Haftung beschränkt [ist]. Haftet jemand von*

* BARBARA KLETT, LL.M., Fachanwältin SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Partnerin bei Fellmann Klett Rothenberger AG. MIKE SCHUMACHER, Dr. iur., Lehrbeauftragter für Privatrecht an der Universität Luzern.

¹ WALTER FELLMANN/ANDREA KOTTMANN/ADRIAN ROTHENBERGER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I, 2. A., Bern 2026, N 2767; ALEXANDRA KÖRNER, Die Haftung der Solidarschuldner im Aussenverhältnis, Kausalität und persönliche Herabsetzungsgründe im System der Solidarität, Zürich/Basel/Genf 2011, N 228. So auch STEPHAN WEBER, Kausalität und Solidarität – Schadenszurechnung bei einer Mehrheit von tatsächlichen oder potenziellen Schädigern, HAVE/REAS 2010, 115 ff., 116: «Ganz offensichtlich steht und fällt die Solidarität mit der Kausalität».

² Namentlich von VINCENT PERRITAZ (La solidarité : un monde imparfait, 62 ff.), ALEXANDRA KÖRNER (Haftung der Solidarschuldner im Aussenverhältnis – immer Haftung aller für den gesamten Schadenersatz?, 71 ff.) und DANIEL SUMMERMATTER (Solidarität und Kausalität, 76 ff.).

³ HEINZ REY/ISABELLE WILDHABER, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 6. A., Zürich/Genf 2024, N 1657.

⁴ FELLMANN/KOTTMANN/ROTHENBERGER (Fn. 1), N 2788.

⁵ Vgl. FELLMANN/KOTTMANN/ROTHENBERGER (Fn. 1), N 2760.

⁶ WEBER (Fn. 1), 123.

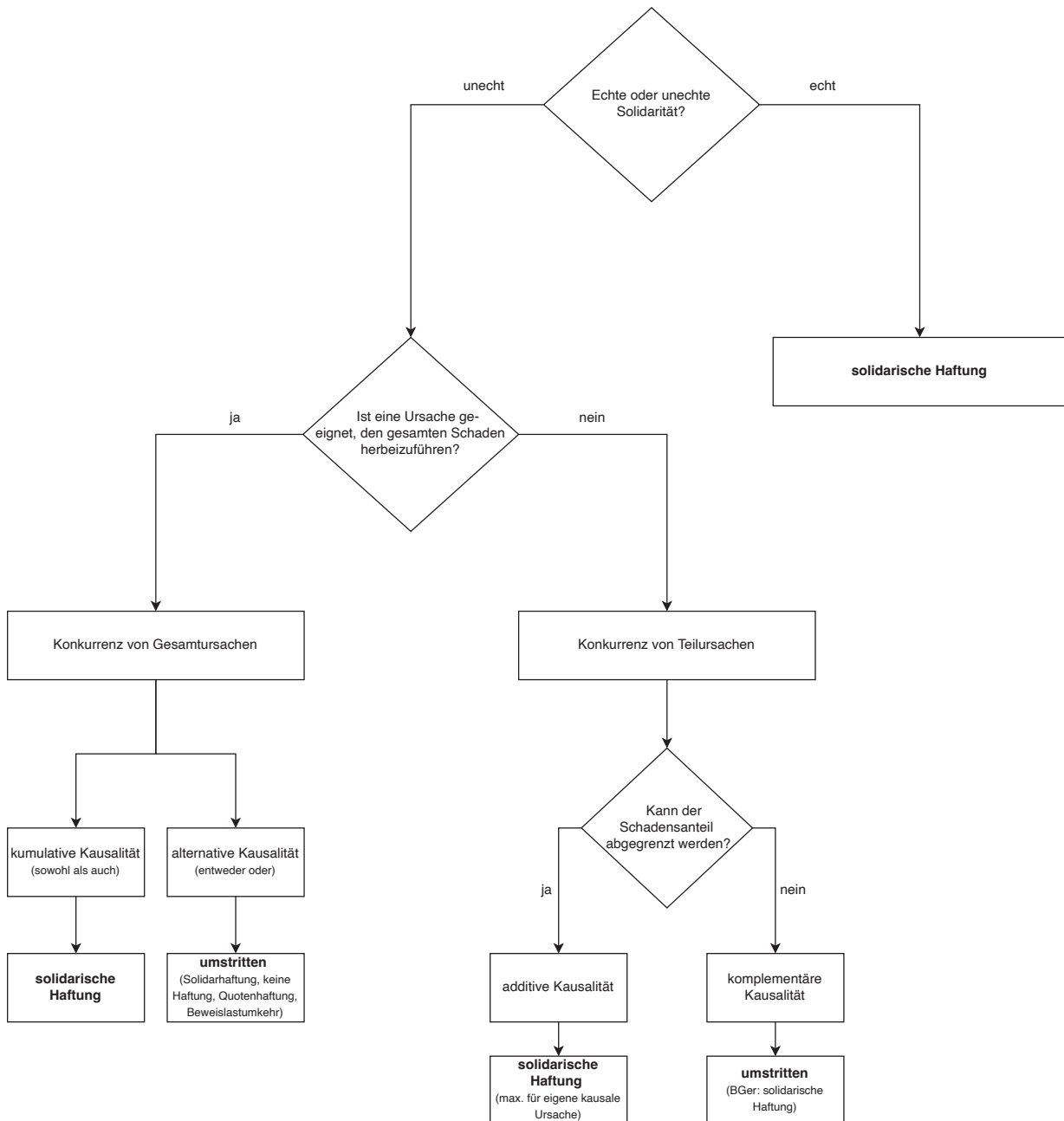
⁷ Vgl. ROLAND BREHM, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41–61 OR, 5. A., Bern 2021, Art. 51 OR N 17.

⁸ REY/WILDHABER (Fn. 3), N 1659.

⁹ FELLMANN/KOTTMANN/ROTHENBERGER (Fn. 1), N 2770 ff.; REY/WILDHABER (Fn. 3), N 1659.

¹⁰ BGE 145 III 460 E. 4.3.3 S. 467.

¹¹ BGE 145 III 460 E. 4.3.4 S. 467.



vornherein überhaupt nicht oder nur für einen Teil des Schadens, weil sein Verhalten nicht für den gesamten eingetretenen Schaden adäquat-kausal ist, hat er auch nicht als Solidarschuldner neben anderen Mitschädigern für mehr einzustehen, als er aufgrund seiner eigenen Haftung zu verantworten hat.»¹² Die solidarische Haftung bei unechter Solidarität bestehe nur darum, weil mehrere Haftpflichtige aus unterschiedlichen Gründen für denselben Schaden einzustehen haben, und die Solidarität bestehe auch nur in dem Umfang, für den auch die Haftung je gesondert erwiesen sei.¹³ Da die Klägerin also ohnehin separat nachweisen musste, dass der jeweilige Unfall den behaupteten Ge-

sundheitsschaden und die daraus folgenden Vermögenseinbussen adäquat-kausal verursacht hatte, waren laut Bundesgericht weder eine Vereinfachung der Verfahren noch sich widersprechende Urteile zu erwarten, weshalb es die passive Streitgenossenschaft nicht zuließe.¹⁴

B. Alternative bzw. keine Kausalität:

Zwei Autounfälle an einem Tag

(BGer 4A_411/2023 vom 3. Juni 2024 und OGer AG ZOR.2022.50 vom 13. Juni 2023)

In BGer 4A_411/2023 sah sich das Bundesgericht dazu veranlasst, den Meinungsstand in der Lehre zur Frage der Kausalität bei Gesamtsachen zusammenzufas-

¹² BGE 145 III 460 E. 4.3.5 S. 468.

¹³ BGE 145 III 460 E. 4.3.5 S. 468.

¹⁴ BGE 145 III 460 E. 4.4 S. 468.

sen¹⁵ und auf die unterschiedlichen Ansichten betreffend die Haftung bei alternativer Kausalität hinzuweisen.¹⁶ Auslöser dafür war die Klage eines Geschädigten, der am gleichen Tag unverschuldet in zwei Verkehrsunfälle verwickelt gewesen war und von den Haftpflichtigen des ersten Unfalls Schadenersatz forderte.¹⁷

Das Bezirksgericht Bremgarten kam als Erstinstanz zum Schluss, es läge ein Fall von alternativer Kausalität vor. Das eingeholte multidisziplinäre Gutachten sei zum Schluss gekommen, dass es nicht möglich sei, zwischen den Auswirkungen der beiden Unfälle zu unterscheiden. Damit lägen zwei potenzielle Gesamtursachen vor, wobei keine der Ursachen als eindeutige Ursache eruiert werden könne. Nach Erörterung des Lehrstreits betreffend die Haftung bei alternativer Kausalität schloss sich das Bezirksgericht derjenigen Meinung an, wonach der Geschädigte den Schaden selbst tragen muss, weil die blossе Möglichkeit einer Schadensverursachung keine Haftung begründe.¹⁸

Das Aargauer Obergericht verneinte demgegenüber den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem ersten Unfall und dem eingetretenen Schaden. Nachdem es den zweiten Unfall anhand der Umstände gravierender einordnete als den ersten Unfall sei es dem Kläger nicht gelungen, den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem ersten Unfall nachzuweisen.¹⁹ Deshalb scheitere auch der Versuch des Klägers, im Sinne einer kumulativen Kausalität eine «Sowohl-als-auch-Konstellation» in das Gutachten zu interpretieren, um damit zur solidarischen Haftung für den Gesamtschaden zu kommen.²⁰

In der Folge prüfte das Obergericht, ob ausnahmsweise eine Haftung auch ohne Nachweis eines natürlichen Kausalzusammenhangs erfüllt sein könnte. Dabei ging es insbesondere auf die vorinstanzliche Argumentation der alternativen Kausalität ein. Es liess angesichts seiner Einschätzung, der erste Unfall hätte keine Ursache für den Gesamtschaden setzen können, offen, ob überhaupt ein Fall von alternativer Kausalität vorliege. Wenn man aber mit der Erstinstanz von alternativer Kausalität ausgehen wolle, sei das Resultat, dass keine Haftung bestehe, nicht zu beanstanden. Das Obergericht schloss sich daher betreffend die alternative Kausalität der Auffassung der Erstinstanz an, wonach entgegen Teilen der Lehre die Folgen der Beweislosigkeit der Geschädigte tragen muss.²¹

Das Bundesgericht wies die gegen den Entscheid des Aargauer Obergerichts gerichtete Beschwerde namentlich aus formellen Gründen ab.²² Bedauerlicherweise gab das Bundesgericht zwar den Meinungsstand zur Haftung bei alternativer Kausalität wieder, ohne dass aber den Erwägungen eine bundesgerichtliche Präferenz zur umstrittenen Frage der Solidarität bei alternativer Kausalität entlockt werden könnte.

C. Additive Kausalität: Drei Verkehrsunfälle innert zwei Jahren (HGer ZH HG120192 vom 22. Juni 2023)

Zwar nicht zwei Unfälle an einem Tag, aber doch drei Verkehrsunfälle (der erste davon als Radfahrer) innert zweier Jahre erlitt ein Selbständiger zwischen dem 10. März 2003 und dem 18. Februar 2005. Das Zürcher Handelsgericht hatte im Verfahren HG120192 über die Klage gegen den Haftpflichtversicherer des den ersten Unfall verursachenden Motorfahrzeugs zu befinden. Gemäss den dem Gericht vorliegenden Gutachten war der erste Unfall derjenige mit den gravierendsten Folgen.²³ Betreffend die haftungsbegründende Kausalität liess das Handelsgericht offen, ob die dem ersten Unfall nachfolgenden Unfälle zu einer vorübergehenden oder einer richtungsweisenden Änderung des Gesundheitszustands des Klägers führten, da eine Mithaftung der späteren Verursacher die Haftung des ersten Unfallverursachers nicht ausschliessen würde. Lediglich für die Beurteilung der Haftung für die nachfolgenden Unfälle könnte dies relevant sein, was aber nicht Streitgegenstand war.²⁴

Betreffend die haftungsausfüllende Kausalität hält das Handelsgericht mit Blick auf den zuvor erwähnten BGE 145 III 460 zunächst fest, dass keine echte Solidarität im Sinne von Art. 60 Abs. 1 SVG oder Art. 50 Abs. 1 OR vorliegt, die eine solidarische Haftung für den ganzen Schaden anordnen würde. Die drei zeitlich, örtlich und sachlich deutlich auseinanderliegenden Unfälle stünden nur deshalb in einem Zusammenhang, weil der gleiche Geschädigte betroffen sei. Vielmehr lägen voneinander unabhängige Handlungen vor, die zu einer unechten Solidarität im Sinne von Art. 51 Abs. 1 OR²⁵ führten. Der Solidarschuldner müsse bei der unechten Solidarität im Aussenverhältnis nicht für mehr eintreten, als sein Verhalten für den eingetretenen Schaden adäquat-kausal sei. Soweit mehrere Schädiger für den gleichen Schaden hafteten, bestehe hingegen Solidarität.²⁶

¹⁵ BGer 4A_411/2023 vom 3. Juni 2024 E. 4.1.

¹⁶ BGer 4A_411/2023 vom 3. Juni 2024 E. 4.2.

¹⁷ BGer 4A_411/2023 vom 3. Juni 2024 Sachverhalt A und B.

¹⁸ Zit. nach OGer AG ZOR.2022.50 vom 13. Juni 2023 E. 4.3.2.

¹⁹ OGer AG ZOR.2022.50 vom 13. Juni 2023 E. 6.4.3.

²⁰ OGer AG ZOR.2022.50 vom 13. Juni 2023 E. 6.5.4.1.2

²¹ OGer AG ZOR.2022.50 vom 13. Juni 2023 E. 6.5.3.3. Der besonders interessierten Leserschaft sei überdies die Lektüre der obergerichtlichen

Erwägungen zur Teilkausalität (E. 6.5.4.2) und zu Anteils- und Urheberzweifeln nach deutschem Recht (E. 6.5.4.3) empfohlen.

²² Vgl. BGer 4A_411/2023 vom 3. Juni 2024 E. 4.3 und 4.4.2.

²³ HGer ZH HG120192 vom 22. Juni 2023 E. 2.5.1.1.2 (S. 129).

²⁴ HGer ZH HG120192 vom 22. Juni 2023 E. 2.5.1.1.2 (S. 130).

²⁵ Im Entscheid des Handelsgerichts ist von einer unechten Solidarität nach Art. 50 Abs. 1 OR die Rede, wobei es sich wohl um einen Verschreiber handeln dürfte.

²⁶ Zum Ganzen HGer ZH HG120192 vom 22. Juni 2023 E. 3.1.6.1 (S. 193 f.).

Das Handelsgericht liess durchblicken, dass es zumindest für möglich gehalten hatte, dass der erste Unfall allein für die andauernde Arbeitsunfähigkeit des Klägers – auch nach dem zweiten und dem dritten Unfall – verantwortlich sein könnte.²⁷ Ohne es so zu bezeichnen wäre das Handelsgericht also von einer kumulativen Kausalität betreffend den eingetretenen Erwerbsunfähigkeitsschaden ausgegangen. Da aber das Gerichtsgutachten, von dem nur aus triftigen Gründen abgewichen werden sollte, und auch der Kläger davon ausging, der Verursachungsanteil des ersten Unfalls liege bei 70%,²⁸ verpflichtete das Handelsgericht die Beklagte, 70% des Schadens zu übernehmen.²⁹ Im Ergebnis erachtete das Handelsgericht somit eine additive Kausalität als erstellt.

D. Kumulative bzw. keine Kausalität:

Haftung von Architekten und Unternehmer (BGer 4A_212/2025 vom 18. Dezember 2025); HGer ZH HG220137 vom 24. März 2025)

Am 24. März 2025 entschied das Zürcher Handelsgericht (stark vereinfacht) einen Fall, den das Innenverhältnis zwischen einem Architekten und einem Bauunternehmen wegen der mangelhaften Erstellung eines Dachs betraf. Die Bauherrin hatte zuvor in einem separaten Prozess gegen den Architekten obsiegt, woraufhin dessen Haftpflichtversicherung (vorliegend die Klägerin) Leistungen erbracht und sich den Regressanspruch des Architekten hat abtreten lassen. Demgegenüber wurden die Ansprüche der Bauherrin gegen die hier beklagte Unternehmung aufgrund deren Verwirkung infolge Genehmigung des Werks abgewiesen, wobei offengelassen wurde, ob die Mängel am Dach zumindest teilweise von der Beklagten zu vertreten waren.³⁰

Das Handelsgericht hatte sich mit zwei separaten Themenkomplexen zu befassen, wobei für vorliegenden Beitrag lediglich einer davon relevant ist.³¹ In diesem zweiten Themenkomplex behauptete die Klägerin, ihr Versicherungsnehmer, der Architekt, und das Unternehmen würden solidarisch haften, weil ein Fall von kumulativer Kausalität vorliege. Das Dach habe nicht nur wegen den genehmigten Mängeln, sondern auch wegen verdeckter und daher nicht genehmigter Män-

gel am Werk der Beklagten (konkret wurden Leckagen auf der Abdichtungsebene bemängelt) ersetzt werden müssen, weshalb die Versicherung auf den Unternehmer regressieren könne.³²

In der rechtlichen Beurteilung wies das Handelsgericht zuerst auf den Sonderfall hin, wenn ein Architekt und ein Bauunternehmer jeder für sich allein einen separaten Baumangel verursachen, die beide Ursachen für den gleichen Mangelfolgeschaden sein können. Diese Konstellation liege vor, wenn (i) der Architekt einen Planungsfehler begeht, (ii) den der Unternehmer nicht abmahnen musste, und (iii) der Unternehmer einen eigenen, vom Plan unabhängigen Fehler macht, (iv) den der Architekt auch bei sorgfältiger Bauaufsicht nicht erkennen konnte. In einem solchen Fall hafteten Architekt und Bauunternehmer einzeln, nicht solidarisch, für die *Nachbesserungskosten*. Demgegenüber bestehe für den *Mangelfolgeschaden* eine solidarische Haftung, soweit jeder Baumangel für diesen Schaden mitursächlich sei.³³

Anschliessend prüfte das Handelsgericht – trotz der soeben dargelegten Rechtslage, wonach die Baubeteiligten einzeln, nicht solidarisch haften – ob betreffend die Nachbesserungskosten eine solidarische Haftung besteht. Dabei wies das Gericht die Ansprüche der Klägerin zurück. Dies, weil die Klägerin einerseits nicht darlegen konnte, inwiefern ihr Versicherter, der Architekt, für die Nachbesserungskosten der behaupteten Leckagen überhaupt hafte. Wenn nur das beklagte Unternehmen, nicht aber der Architekt dafür verantwortlich sei, fehle es an einer solidarischen Haftung und damit an einer Voraussetzung für die Regressforderung.³⁴ Andererseits hafte das beklagte Unternehmen nicht für die Kosten der Nachbesserung der Leckagen auf der Abdichtungsebene, weil die Bauherrin auch für diese Leckagen keine Nachbesserungsfrist angesetzt habe. Demzufolge seien die nachgelagerten Rechte, wie der Anspruch auf Ersatz der Kosten der Ersatzvornahme, verwirkt, weshalb auch darum keine solidarische Haftung bestehen könne.³⁵

Anschliessend wandte sich das Handelsgericht dem Mangelfolgeschaden zu. Im Sinne einer Hypothese hielt es eine solidarische Haftung für denkbar, wenn «sowohl die genehmigten Mängel, die der Haftung der Rechtsvorgängerin der Klägerin [Architekt] im Erstprozess zugrunde lagen und mit denen die Klägerin

²⁷ HGer ZH HG120192 vom 22. Juni 2023 E. 3.1.6.2 (S. 195 f.).

²⁸ HGer ZH HG120192 vom 22. Juni 2023 E. 3.1.6.2 (S. 196 f.).

²⁹ HGer ZH HG120192 vom 22. Juni 2023 E. 3.1.6.3 (S. 195 f.).

³⁰ HGer ZH HG220137 vom 24. März 2025 Sachverhalt und Verfahren A/b.

³¹ In aller Kürze zum anderen: Es war fraglich, ob der Architekt bzw. dessen Versicherung auf den Unternehmer Regress nehmen kann, selbst wenn im Aussenverhältnis die Mängel durch die Bauherrin genehmigt worden sind. Das Handelsgericht verneinte diese Frage in Einklang mit der h.L., da auf niemanden regressiert werden könne, der im Aussenverhältnis gar nicht (mehr) hafte (HGer ZH HG220137 vom 24. März 2025 E. 3.2). Das Bundesgericht hat das handelsgerichtliche Urteil jüngst bestätigt (BGer 4A_212/2025 vom 18. Dezember 2025 E. 5).

³² HGer ZH HG220137 vom 24. März 2025 E. 4.2.1.

³³ HGer ZH HG220137 vom 24. März 2025 E. 4.3.1 (mit Verweis auf FRÉDÉRIC KRAUSKOPF, Solidarhaftung und Rückgriff unter Baubeteiligten, in: Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht, Universität Freiburg [Hrsg.], Schweizerische Baurechtstagung 2009, Freiburg 2009, 21 ff., 50; und RAINER SCHUMACHER in: Peter Gauch/Pierre Tercier [Hrsg.], Das Architektenrecht, 3. A., Freiburg 1995, 687).

³⁴ HGer ZH HG220137 vom 24. März 2025 E. 4.3.2.1.

³⁵ HGer ZH HG220137 vom 24. März 2025 E. 4.3.2.2.

auch vorliegend die Haftung ihrer Rechtsvorgängerin begründet [...], als auch die arguendo der Beklagten anzulastenden Leckagen auf der Abdichtungsebene für die einzelnen Positionen des Mangelfolgeschadens, für die die Rechtsvorgängerin der Klägerin im Erstprozess haftbar gemacht wurde, mitursächlich sind».³⁶ Es stellte diese Hypothese indes zusätzlich unter den Vorbehalt, dass die Nichtansetzung der Nachbesserungsfrist nicht auch das Recht auf Ersatz des Mangelfolgeschadens verwirken lässt, was in der Lehre umstritten ist.³⁷ Danach grenzte das Handelsgericht den Mangelfolgeschaden von der Ersatzvornahme ab.³⁸ Letztlich gelang es der Klägerin nach Auffassung des Handelsgerichts nicht, die Kausalität zwischen dem von der Beklagten verursachten Werkmangel und dem Mangelfolgeschaden zu beweisen.³⁹ Die dagegen gerichtete bundesgerichtliche Beschwerde blieb erfolglos. Nach Ansicht des Bundesgerichts konnte die Klägerin nicht dartun, sie habe im vorinstanzlichen Verfahren hinreichend behauptet, dass der angeblich gemeinsam verursachte Mangelfolgeschaden auf nicht genehmigte Mängel der Beklagten zurückzuführen sei.⁴⁰

E. Komplementäre Kausalität und Drittursache: Körperverletzung durch unterlassene Hilfe für geflüchtete Schwangere (BVGer A-691/2021 vom 27. Oktober 2022)

Weiter ist auf einen Fall hinzuweisen, der zwar nicht die solidarische Haftung mehrerer, aber immerhin die Problematik der Teilursachenkonkurrenz zum Gegenstand hat. Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich mit folgendem Staatshaftungsfall zu befassen: Eine schwangere syrische Staatsangehörige wollte mit ihrer Familie im Nachtzug von Mailand nach Paris reisen. Die französische Grenzpolizei führte im Zug eine Personenkontrolle durch und verweigerte die Weiterreise, woraufhin die Familie dem Schweizer Grenzwachtkorps zwecks Rückführung nach Italien übergeben wurde. Aufgrund von Verzögerungen bei der Rückführung wurde die Familie in den Kontrollräumlichkeiten des Grenzwachtkorps in Brig untergebracht. Die sich ungefähr in der 27. Woche der Schwangerschaft befindende Beschwerdeführerin litt in Brig zunehmend an Schmerzen. Ihr Ehemann wandte sich mehrmals an die Angehörigen des Grenzwachtkorps und an dessen Einsatzleiter, wobei diese davon abgesehen haben, medizinische Hilfe beizuziehen. In Italien angekommen informierte die italienische Polizei die Ambulanz, welche die Beschwerdeführerin ins Krankenhaus brachte.

Noch am gleichen Tag der Rückführung wurde der Tod des Fötus festgestellt.⁴¹

Im vorgelagerten Militärstraftprozess wurde der einsatzleitende Grenzwächter der einfachen sowie der fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassen und der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften schuldig gesprochen, da er keine medizinische Hilfe anforderte, um die Schmerzen der Beschwerdeführerin zu lindern. Beweismässig war im Militärstraftprozess erstellt, dass der Einsatzleiter die Fehlgeburt nicht verursacht und auch keine unmittelbare Lebensgefahr für die Beschwerdeführerin bestanden hatte.⁴² Folglich wurde er betreffend die versuchte vorsätzliche Tötung und die versuchte schwere Körperverletzung, den versuchten Schwangerschaftsabbruch, das Unterlassen der Nothilfe und die Gefährdung des Lebens freigesprochen. Das Urteil erwuchs in Rechtskraft.⁴³

Vorliegend interessiert die durch die Beschwerdeführerin vom Bund gemäss Art. 6 Abs. 1 VG geforderte Genugtuung von CHF 50'000 für die erlittene Körperverletzung. Das Bundesverwaltungsgericht zog Lehre und Rechtsprechung zum Privatrecht, namentlich Art. 47 OR, analog heran.⁴⁴ Betreffend die Kausalität beurteilte das Bundesverwaltungsgericht anschliessend, welche Umstände für die Schwere der immateriellen Unbill relevant sind. Zunächst ging es davon aus, dass eine umgehende medizinische Versorgung und Spitaleinweisung die Schmerzen mit hoher Wahrscheinlichkeit gelindert hätten. Durch sein Unterlassen habe der einsatzleitende Grenzwächter die Schmerzen der Beschwerdeführerin pflichtwidrig verlängert und eine Zunahme der Schmerzen bewirkt, wobei die Beschwerdeführerin die Schmerzen an öffentlichen Örtlichkeiten (u.a. auf dem Bahnsteig liegend) habe ertragen müssen.⁴⁵ Obschon keine Lebensgefahr bestanden habe, berücksichtigt das Bundesverwaltungsgericht, dass die Beschwerdeführerin eine starke Angst um ihr Leben und dasjenige ihres Kindes aushalten musste, die gemäss rechtsmedizinischen Gutachten nicht unbegründet gewesen sei. Auch der Zustand der Todesangst hätte durch die rechtzeitige Alarmierung medizinischer Fachpersonen zeitlich verringert werden können.⁴⁶ Als weiteren Umstand identifiziert das Bundesverwaltungsgericht, dass die Beschwerdeführerin als schwangere und sich auf der Flucht befindende Frau eine besonders vulnerable Person war, die sich in der Obhut und Kontrolle einer staatlichen Bundesbehörde befand und in ihrer Situation der Hilflosigkeit in der berechtigten

³⁶ HGer ZH HG220137 vom 24. März 2025 E. 4.3.3 (S. 26 f.).

³⁷ Siehe die Nachweise bei HGer ZH HG220137 vom 24. März 2025 E. 4.3.3 (S. 27).

³⁸ HGer ZH HG220137 vom 24. März 2025 E. 4.3.3.1.

³⁹ HGer ZH HG220137 vom 24. März 2025 E. 4.3.3.2.

⁴⁰ BGer 4A_212/2025 vom 18. Dezember 2025 E. 6.2.

⁴¹ Zum Ganzen BVGer A-691/2021 vom 27.10.2022 Sachverhalt A.

⁴² BVGer A-691/2021 vom 27.10.2022 Sachverhalt G.

⁴³ Zum Ganzen BVGer A-691/2021 vom 27.10.2022 Sachverhalt C.

⁴⁴ BVGer A-691/2021 vom 27.10.2022 E. 6.3.1.

⁴⁵ BVGer A-691/2021 vom 27.10.2022 E. 6.5.3.

⁴⁶ BVGer A-691/2021 vom 27.10.2022 E. 6.5.4.

Erwartung enttäuscht worden sei, dass der Staat seine Verantwortung für sie wahrnehme.⁴⁷

Das Eidgenössische Finanzdepartement als Vorinstanz gestand grundsätzlich ein, dass dieses Fehlverhalten ursächlich sei für die Nichtlinderung der Schmerzen. Für die Schmerzen an sich und die belastenden Gesamtumstände der Reise sei das Verhalten des Grenzwächters hingegen nicht kausal.⁴⁸ Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend, dass das Verhalten des Grenzwächters zu einer psychischen Erkrankung geführt habe.⁴⁹ Das Bundesverwaltungsgericht hatte somit zu klären, ob und inwieweit die psychische Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin kausal durch die vom Grenzwächter begangene Körperverletzung verursacht wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht erkannte, dass auch eine immaterielle Unbill mehrere Ursachen haben kann, sodass eine Ursache in Konkurrenz zu einer anderen tritt. Lehrbuchartig fasste es anschliessend den aktuellen Meinungsstand zur Teilursachenkonkurrenz und deren Bedeutung zusammen, ging insbesondere auf die umstrittene Frage der Solidarität bei komplementärer Kausalität ein und schliesst sich implizit der in BGE 127 III 257 E. 4b/bb geäusserten bundesgerichtlichen Auffassung an, wonach eine solidarische Haftung für den Gesamtbetrag bejaht werde und dessen Aufteilung Sache der Haftpflichtigen sei. Da aber vorliegend nicht mehrere Haftpflichtige vorhanden, sondern die weiteren Umstände auf mitwirkende Zufälle oder auf Prädispositionen der Geschädigten zurückzuführen sind, muss nach dem Bundesverwaltungsgericht bei der Ersatzbemessung eine Reduktion erfolgen.⁵⁰

Angewendet auf den konkreten Fall qualifizierte das Bundesverwaltungsgericht das Unterlassen der Hilfe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Teilursache der psychischen Erkrankung der Beschwerdeführerin. Weitere Teilursachen seien in der tragischen Fehlgeburt, der Flucht aus Syrien mit minderjährigen Kindern und der gesamten beschwerlichen Reise als Schwangere zu erblicken. Die psychische Beeinträchtigung hätte aber bei pflichtgemäsem Handeln (der rechtzeitigen Alarmierung des Rettungsdienstes) zumindest gemindert werden können, wobei das Bundesverwaltungsgericht der unterlassenen Hilfe eine gewichtige Bedeutung zumass. Da es nicht möglich war, feststellbare und quantitative Kausalanteile abzugrenzen, ging es von einer komplementären Kausalität aus und bejahte die Teilkausalität zwischen der Körperverletzung

durch Unterlassen und der psychischen Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin.⁵¹

Damit musste sich das Bundesverwaltungsgericht als nächstes der Genugtuungshöhe annehmen. Dabei nahm es zwar, wie zuvor dargelegt, eine Reduktion aufgrund der komplementären Kausalität vor, deren konkrete Bewertung geht aus den Entscheiderwägungen aber nicht hervor.⁵² Das Bundesverwaltungsgericht sprach der Beschwerdeführerin eine Genugtuung von CHF 12'000 zu.⁵³

F. Weitere nennenswerte Urteile zur Solidarität

1. Differenzierte Solidarität bei aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsansprüchen (BGer 4A_62/2024 und 4A_76/2024 vom 17. Dezember 2024)

Kein Kausalitätsproblem, aber im Zuge der vorstehenden Kasuistik trotzdem nennenswert ist der Entscheid 4A_62/2024 vom 17. Dezember 2024, wo das Bundesgericht in Nachachtung von Art. 759 Abs. 1 OR bemerkt, dass bei mehreren Haftpflichtigen einer aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsklage eine differenzierte Solidarität gelte. Auch im Aussenverhältnis wird der Umfang der Ersatzpflicht individuell bestimmt und der einzelne Haftpflichtige könne z.B. einwenden, dass ihn kein oder nur ein geringes Verschulden treffe oder er sich auf andere Herabsetzungsgründe i.S.v. Art. 43 und 44 OR stützen könne. Das Bundesgericht betont aber gleichzeitig, dass eine Haftungsbeschränkung wegen mitwirkenden Drittverschuldens bloss zurückhaltend angenommen wird, um den Schutz der Geschädigten, der ja eigentliches Ziel einer Solidarhaftung sei, nicht über Gebühr einzuschränken.⁵⁴

2. Gemeinsame Verursachung eines Vermögensschadens (HGer ZH HG230119 vom 24. Juni 2025)

Ebenfalls hinzuweisen ist auf den Fall des Zürcher Handelsgerichts HG230119 vom 24. Juni 2025⁵⁵, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag: Die Klägerin schloss mit den drei Beklagten je separate Mietverträge für die Dauer von jeweils rund 15 Jahre über Geschäftsräume in einem geplanten, noch zu erstellenden

⁴⁷ BVer A-691/2021 vom 27.10.2022 E. 6.5.5.

⁴⁸ BVer A-691/2021 vom 27.10.2022 E. 6.6.2.

⁴⁹ BVer A-691/2021 vom 27.10.2022 E. 6.6.1.

⁵⁰ Zum Ganzen BVer A-691/2021 vom 27.10.2022 E. 6.6.4.1.

⁵¹ Zum Ganzen BVer A-691/2021 vom 27.10.2022 E. 6.6.4.3.

⁵² Vgl. BVer A-691/2021 vom 27.10.2022 E. 7.5.

⁵³ BVer A-691/2021 vom 27.10.2022 E. 7.6. Die Beschwerdeführerin und ihre Familie haben das Urteil an das Bundesgericht betreffend hier nicht interessierende weitere Ansprüche weitergezogen, wobei in teilweiser Gutheissung der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten der Bund zusätzlich verpflichtet wurde, auch dem Ehemann der Beschwerdeführerin eine Genugtuung zu bezahlen (BGE 151 II 245).

⁵⁴ Zum Ganzen BVer 4A_62/2024 und 4A_76/2024 vom 17. Dezember 2024 E. 7.3.1.

⁵⁵ Das Urteil wurde beim Bundesgericht angefochten und ist unter der Verfahrensnummer 4A_403/2025 bei Redaktionsschluss noch hängig.

Gebäude ab. Die Beklagten fochten die Mietverträge wegen Täuschung und Grundlagenirrtum an und kündigten ihre Mietverträge fristlos, was bei der Klägerin zu einem Schaden geführt hat.⁵⁶

Nachdem das Handelsgericht den Schadenersatzanspruch bejahte,⁵⁷ wandte es sich der Frage nach der solidarischen Haftung zu. Die Beklagten haben eine solidarische Haftung bestritten, weil jede Beklagte separate Mietverträge abgeschlossen hatte, die jeweils andere Mietflächen betrafen und somit jede Beklagte nur den sie betreffenden Mietvertrag hätte anfechten oder kündigen können.⁵⁸ Das Handelsgericht führte dazu mit einer sehr kurzen Begründung aus, es komme auf die Frage der gemeinsamen Verursachung des Schadens an. Da die Beklagten die Anfechtung bzw. die Kündigung in einem einzigen, gemeinsam verfassten Schreiben aussprachen, liege eine gemeinsame Verursachung des Schadens und damit eine echte solidarische Haftung nach Art. 50 Abs. 1 OR vor.⁵⁹

IV. Fazit

Die Zusammenstellung aktueller Urteile im Spannungsfeld von Kausalität und Solidarität zeigt auf, dass solche Klagen insbesondere in Fällen unechter Solidarität mit anspruchsvollen Beweisthemen einhergehen und die Klagen nicht selten daran gescheitert sind, dass bereits für den behaupteten (Teil-)Tatbeitrag der Beweis der Kausalität nicht erbracht werden konnte. Die Frage der Solidarität stellt sich in der Regel indes erst, wenn die (Teil-)Kausalität mehrerer Ursachen beweismässig erstellt ist.

Einige Gedanken zu einem Kausalitätserfordernis bei Art. 18 und 23 BVG

Insbesondere zur Frage der überholenden und hypothetischen Kausalität bei Invaliditäts- und Todesfallleistungen in der beruflichen Vorsorge

Marc Hürzeler*

I. Einige Grundlagen

Die berufliche Vorsorge ist – wie die Invalidenversicherung – insofern eine finale Sozialversicherung, als die Ursache (Krankheit oder Unfall) des Gesundheitsschadens, der zur Invalidität oder zum Tod der versicherten Person führt, grundsätzlich¹ keine Rolle spielt. Die gesetzliche Konzeption der leistungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung kommt aber dennoch nicht ohne *Zurechnungskriterien* aus, welche Aufschluss darüber geben, unter welchen Voraussetzungen die Vorsorgeeinrichtung für eine Invalidität bzw. die Todesfallfolgen aufzukommen hat. Dabei geht es nicht nur um die Frage, ob überhaupt eine Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, sondern ggf. auch um die Abgrenzung der Leistungspflichten verschiedener Vorsorgeeinrichtungen, welchen die versicherte Person im Laufe der Zeit angehört hat. Diesem Zweck dienen Art. 23 BVG (für die Invaliditätsleistungen) sowie Art. 18 BVG (für die Hinterlassenenleistungen), deren Modalitäten auch im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge zur Anwendung gelangen, sofern die einschlägigen reglementarischen Vorschriften nichts anderes vorsehen. Gemäss diesen Vorschriften gilt Folgendes:

Für die Ausrichtung von *Invaliditätsleistungen* ist diejenige Vorsorgeeinrichtung zuständig, bei welcher die Versicherungsdeckung im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur rentenbegründenden Invalidität geführt hat, bestand (Art. 23 lit. a BVG). Die Leistungspflicht setzt dabei voraus, dass zwischen der initialen, während der Versicherungsdeckung eingetretenen Arbeitsunfähigkeit einerseits und der rentenbegründenden Invalidität andererseits ein enger Konnex besteht, der kumulativ sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht manifest sein muss.

⁵⁶ HGer ZH HG230119 vom 24. Juni 2025 Sachverhalt und Verfahren A/b.

⁵⁷ HGer ZH HG230119 vom 24. Juni 2025 E. 5.

⁵⁸ HGer ZH HG230119 vom 24. Juni 2025 E. 7.1.

⁵⁹ HGer ZH HG230119 vom 24. Juni 2025 E. 7.3.

* Prof. Dr. iur., Sozialversicherungsfachmann mit eidg. FA, Ordinarius für Sozialversicherungs- und Privatversicherungsrecht an der Universität Luzern, www.marc-huerzeler.ch.

¹ Zulässig und in der Praxis verbreitet sind Vorsorgelösungen, die bei einer Leistungspflicht nach UVG oder MVG für den gleichen Fall ausschliesslich die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG vorsehen.